

Fragebogen zur Zurich-Vertrauensschadenversicherung

und Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

I. Rechtliche Hinweise:

Dieser ausgefüllte Risikofragebogen ist Grundlage der Risikobeurteilung und wird deshalb Bestandteil eines etwaigen Versicherungsvertrags sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die in diesem Antrag gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz.

Der Risikofragebogen ist vollständig und richtig auszufüllen. Werden Risikofragen nicht vollständig und richtig beantwortet, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich jeweils auf das zu versichernde Unternehmen (Versicherungsnehmer) und alle mitzuversichernden Unternehmen (z.B. Tochterunternehmen).

II. Allgemeine Angaben

Wir bitten um gut leserliche Angabe der folgenden Informationen durch eine hierfür verantwortliche Person (z.B. Geschäftsführer, Leiter Versicherungen, Leiter Finanzen oder Leiter Recht):

Firma inkl. Rechtsform (Versicherungsnehmer)			
Adresse (Versicherungsnehmer)			
Ansprechpartner beim Versicherungsnehmer (Name / Position)	Telefonnummer		
	E-Mail		
Geschäftszweig/ Branche			
Unternehmensalter oder Gründungsjahr			
Anzahl aller Betriebsstätten			
Bestehen Tochterunternehmen im Ausland?	Ja	Nein	
<i>Wenn ja: Nennen Sie uns bitte die jeweilige Firmierung, Anschrift, Land und die Anzahl der Vertrauenspersonen (ggf. auf einem Beiblatt)</i>			
Mitarbeiteranzahl gesamt (nach Köpfen, kein FTE)			

Konzernumsatz (in Euro) des letzten vollen Geschäftsjahres	
--	--

III. Gewünschter Versicherungsschutz

Versicherungssumme(n) (in Euro)	
Selbstbehalt(e) (in Euro)	
Gewünschter Versicherungsbeginn	

IV. Vorversicherung

Besteht / bestand eine Vertrauensschadenversicherung? <i>Wenn ja, seit wann und bei welchem Versicherer?</i>	Ja Nein
Ist die Vertrauensschadenversicherung gekündigt worden? <i>Wenn ja, warum?</i>	Ja, durch Versicherungsnehmer Ja, durch Versicherer Nein
Wurde ein Antrag auf Vertrauensschadenversicherung abgelehnt? <i>Wenn ja, warum?</i>	Ja Nein

V. Risikofragen

Die nachfolgenden Risikofragen beziehen sich jeweils auf das zu versichernde Unternehmen (Versicherungsnehmer) und alle mitzuversichernden Unternehmen (z.B. Tochterunternehmen).

1. Sind in den letzten 5 Jahren strafbare Handlungen von Vertrauenspersonen und/oder außenstehender Dritter (z.B. Betrug, Diebstahl, Geheimnisverrat, wissentliche Pflichtverletzung, Eingriffe in die EDV), die Gegenstand des angestrebten Versicherungsschutzes gewesen wären, entdeckt worden?	Ja Nein
2. Sind Vorkommnisse bekannt, die sich nach Klärung der Tatbestände als Versicherungsfälle im Sinne der beantragten Deckung erweisen könnten oder gab es innerhalb der letzten 5 Jahre ungeklärte Verluste?	Ja Nein
<i>Wenn Fragen mit Ja beantwortet wurden, bitten wir um Angabe zur Anzahl, Höhe der einzelnen Schäden, Zeitpunkt Schadentdeckung, Zeitraum Schadenverursachung, Position Schadenverursacher, Schadenablauf und getroffene Maßnahmen, um weitere Schäden in der vorgekommenen Art zu verhindern (ggf. auf einem Beiblatt)</i>	

3. Gilt das Vieraugenprinzip bei Vermögensverfügungen (z.B. Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Gutschriften) uneingeschränkt?	Ja	Nein
4. Werden Vertrauenspersonen, die mit Zahlungsströmen zu tun haben, vor der Einstellung auf deren Zuverlässigkeit überprüft (z. B. Arbeitszeugnisse, Referenzen oder pol. Führungszeugnis)?	Ja	Nein
5. Können Bankkonten nur von mehreren Personen eröffnet werden?	Ja	Nein
6. Gibt es im Hinblick auf die Thematik „Social Engineering Betrug**“ und möglichen anderen Täuschungen regelmäßige Sensibilisierungen und Schulungen der Mitarbeiter? <i>(*zwischenmenschliche Beeinflussungen mit dem Ziel, bei Personen bestimmte Verhaltensweisen hervorzurufen, z.B. zur Freigabe von Finanzmitteln, Änderung von Bankverbindungen oder Lieferanschriften, Preisgabe vertraulicher Informationen)</i>	Ja	Nein
7. Werden ungewöhnliche Zahlungsanweisungen (z.B. überdurchschnittlich hohe oder von der bisherigen Praxis abweichende Zahlungsanweisungen) auf einem anderen Kommunikationsweg (z.B. in Form einer persönlichen Rücksprache) überprüft, rückbestätigt und dokumentiert?	Ja	Nein
8. Werden Anweisungen zur Änderung von Bankdaten oder Lieferanschriften von Kunden oder Lieferanten auf einem anderen Kommunikationsweg (z.B. in Form einer persönlichen Rücksprache) überprüft, rückbestätigt und dokumentiert?	Ja	Nein
9. Bestehen dokumentierte Regelungen zur Verifizierung von Neukunden (z.B. Prüfung der Existenz und Bonität)?	Ja	Nein
10. Sind Lieferungen bei Neukunden nur auf Vorkasse möglich?	Ja	Nein
11. Nutzen Sie ein Warenwirtschaftssystem bzw. wie oft führen Sie Inventuren durch?	Ja	Nein
12. In welchen Zeitabständen sind kassierte Gelder abzuliefern? <input type="checkbox"/> kein Inkasso <input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> wöchentlich		
13. Wird mindestens jährlich eine Betriebsprüfung durch eine Revisionsabteilung oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt und werden Beanstandungen und Empfehlungen der Prüfung nachgehalten und zeitnah umgesetzt?	Ja	Nein
14. Werden den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend laufende Vorkehrungen* getroffen, um ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme zu verhindern bzw. zu erkennen? <i>(* z.B. Vorgaben zur Bildung von Passwörtern, Nutzung von Schutz- und Monitoringprogrammen, regelmäßige Updates oder die Umsetzung von Sicherheitshinweisen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie)</i>	Ja	Nein
15. Werden Daten und der jeweils letzte Releasestand der Programme täglich in einer Weise gesichert, dass Original und Sicherung bei einem Hackerangriff voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sind?	Ja	Nein
Wenn Fragen mit Nein beantwortet wurden, bitten wir um ergänzende Erläuterung (ggf. auf einem Beiblatt)		

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Damit wir die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Angaben und Informationen (z. B. Ihren Versicherungsantrag) ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

I. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

II. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Im Falle eines Rücktritts steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht von dem Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats

nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unterschrift:

Mit folgender Unterschrift bestätigen Sie, die oben gestellten Fragen nach sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet und die obenstehenden Hinweise zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten zur Kenntnis genommen zu haben.

Im Namen des Antragstellers: Name, Vorname

Position

Unterschrift der verantwortlichen Person

Datum